

natureplus e.V.

Vergaberichtlinie 0301

Wärmedämmverbundsysteme für Innenanwendung

Ausgabe: Mai 2015

zur Vergabe des Qualitätszeichens





Vergaberichtlinie 0301 Wärmedämmverbundsysteme für Innenanwendung Version: Mai 2015

Seite 2 von 4

1. Anwendungsbereich

Die nachfolgende Vergaberichtlinie für die Produktgruppe „Wärmedämmverbundsysteme für Innen“ enthält die allgemeingültigen Anforderungen, die zur Auszeichnung von folgenden Wärmedämmverbundsystemen bestehend aus Dämmstoff, Kleber, Befestigungsmittel und Putzsystem (Unterputz mit eingebettetem Textilglasgitter (Bewehrung), Grundierung und Oberputz) mit dem Qualitätszeichen natureplus erfüllt sein müssen:

- Wärmedämmverbundsysteme mit Kork-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Holzfaser-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Hanf-Dämmplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Schilfplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Mineralschaumplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Schaumglasplatten
- Wärmedämmverbundsysteme mit Perlite-Dämmplatten

Die Vergaberichtlinie ist ausschließlich auf die genannte Produktgruppe anzuwenden.

2. Vergabekriterien

Voraussetzung für die Auszeichnung eines Wärmedämmverbundsystems mit dem Qualitätszeichen natureplus bildet die Erfüllung der Basiskriterien RL0000. Dies gilt für alle Systemkomponenten mit Ausnahme der Befestigungsmittel, des Textilglasgewebes sowie des Systemzubehörs.

2.1 Voraussetzung für die Systemkomponenten

Holzfaser-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0104 „Holzfaserdämmplatten für das Bauwesen“ oder RL0201 „Poröse Holzfaserplatten“ erfüllen.

Hanf-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0101 „Dämmstoffe aus Hanf“ erfüllen.

Schilfplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0111 „Dämmstoffe aus Stroh und Schilf“ erfüllen.



Vergaberichtlinie 0301 Wärmedämmverbundsysteme für Innenanwendung Version: Mai 2015

Seite 3 von 4

Kork-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0100 „Dämmstoffe aus nachwachsenden Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0113 „Kork-Dämmplatten“ erfüllen.

Mineralschaumplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0400 „Dämmstoffe aus expandierten, geblähten oder geschäumten mineralischen Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0404 „Mineralschaumplatten für Innenanwendung“ erfüllen.

Schaumglasplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0400 „Dämmstoffe aus expandierten, geblähten oder geschäumten mineralischen Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0406 „Dämmplatten aus Schaumglas“ erfüllen.

Perlite-Dämmplatten müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinien RL0400 „Dämmstoffe aus expandierten, geblähten oder geschäumten mineralischen Rohstoffen“ und der Vergaberichtlinie RL0408 „Perlite-Dämmplatten für Innenanwendung“ erfüllen.

Oberputz, Unterputz und Klebemörtel müssen die Anforderungen der Vergaberichtlinie 0800 sowie der jeweils zutreffenden nachfolgend genannten Produktrichtlinien erfüllen:

- 0801 Putzmörtel für Innen
- 0802 Gips- bzw. gipshaltige Putzmörtel für Innen
- 0803 Lehmputzmörtel
- 0804 Stabilisierte Lehmputzmörtel
- 0806 Wärmedämmputzmörtel
- 0808 Mineralische Klebe- und Spachtelmassen für den Innenbereich

Die Berechnung der ökologischen Kennzahlen ist dabei nicht erforderlich.

Dübel und Systemzubehör aus Kunststoff müssen halogenfrei sein und nach Verfügbarkeit aus Recyclat bestehen.

2.2 Gebrauchstauglichkeit

Der Hersteller muss den Nachweis erbringen, dass Wasserdampfdiffusion und –kondensation innerhalb der Wandkonstruktion nicht zu Feuchteschäden führt. Zu berücksichtigende Parameter sind die Sorptionsfähigkeit, die Diffusion und die Luftdichtigkeit. Der Hersteller muss dem Handwerker geeignete Informations- und Schulungsunterlagen zur Verfügung stellen, mit denen die bauphysikalischen Problemstellungen erkannt und gelöst werden können.

2.3 Entsorgung

Es muss ein Entsorgungskonzept für das Gesamtsystem vorgelegt werden. Die Komponenten müssen entweder auf Inertstoffdeponien gemäß „Entscheidung des EU-Rates vom 19. Dezember



Vergaberichtlinie 0301 Wärmedämmverbundsysteme für Innenanwendung Version: Mai 2015

Seite 4 von 4

2002 zur Festlegung von Kriterien und Verfahren für die Annahme von Abfällen auf Abfalldeponien gemäß Artikel 16 und Anhang II der Richtlinie 1999/31/EG“ oder in Müllverbrennungsanlagen entsorgbar sein.

2.4 Deklaration

Auf der Produktverpackung – sollte dies nicht möglich sein, möglichst nahe mit dem Produkt, im Technischen Merkblatt oder dem Verkaufsprospekt – ist eine Volldeklaration der Einsatzstoffe (in der Landessprache oder in Englisch) analog der EU-Kosmetik-VO nach abnehmendem Massenanteil anzugeben. Einsatzstoffe aus Vorprodukten oder Zubereitungen, die mit einem Massengehalt von >1% im Endprodukt verbleiben, müssen ebenfalls in der Volldeklaration berücksichtigt werden.

Für die Benennung der Einsatzstoffe im Rahmen der Volldeklaration gilt folgendes:

- über 1 M-% die Bezeichnung des Stoffes
- unter 1 M-% mindestens die Funktionsbezeichnung

Weiterhin besteht die Verpflichtung, dem Produkt die folgenden Angaben beizufügen bzw. dem Verbraucher bzw. dem Anwender in geeigneter Weise (z.B. im Internet) zur Verfügung zu stellen:

- Verarbeitungsanleitung und Sicherheitshinweise
- Lagerungs- und Entsorgungshinweise
- Chargennummern
- Angabe von Ort und Land der Fertigung des Produktes
- Herkunftsbezeichnung des Haupteinsatzstoffes

Bei Einsatz von Inhaltsstoffen mit umweltgefährdendem Potential muss der Hersteller an geeigneter Stelle darauf hinweisen, welche Maßnahmen im Rahmen von Ausbau- und Abbrucharbeiten zum Umweltschutz zu treffen sind (z.B. kontrollierter Rückbau).

3. Laborprüfungen

Wenn alle wesentlichen Komponenten des Systems (Oberputz, Unterputz und Klebemörtel) aus natureplus-zertifizierten Produkten aufgebaut sind, kann die weitere Laborprüfung entfallen.

Andernfalls werden die Systembestandteile einer Laborprüfung analog der jeweils gültigen Richtlinien für die Einzelkomponenten unterzogen.